

Stadt Engen
Gemarkung Anselfingen / Neuhausen
Landkreis Konstanz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet "Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler"
in Engen-Anselfingen
Gemarkung Anselfingen / Neuhausen
(Teil VII)
Natura 2000 Vorprüfung**



Entwurf
September 2025

ÜBERLINGEN • STUTTGART • MÜNCHEN • BERLIN

PLANSTATT SENNER
GmbH



Auftraggeber: Kieswerk Kohler GmbH
Steinäcker 1
78234 Engen

Auftragnehmer: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung |
Klima- und Baumhainkonzepte
Johann Senner Dipl.-Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Projektbearbeitung:
Laura Becker, M.Sc. Umweltschutztechnik
Brigitte Schmitt Dipl - Ing. Landespflege (FH)
Manfred Sindt, Ornithologe und Artenexperte

Projekt-Nummer: 5454

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
Email: info@planstatt-senner.de

Stand: September 2025

Im Zusammenhang des Bebauungsplanes zum Sondergebiet „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“ dienen weitere Dokumente als Ergänzung:

Teil I	Dokument	Von
I	Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften	Planstatt Senner 2025
II	Begründungen	Planstatt Senner 2025
III	Bebauungsplan	Planstatt Senner 2025
IV	Umweltbericht mit EA	Planstatt Senner 2025
V	Fachbeitrag Artenschutz	Planstatt Senner 2025
VI	Änderung des Flächennutzungsplans	Planstatt Senner 2025
VII	Natura2000 Vorprüfung	Planstatt Senner 2025

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Boden- und Recyclingwaschanlage Kohler“		
1.2 Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet	Gebietsnummer(n) 8218341	Gebietsname(n) Westlicher Hegau	
1.3 Vorhabenträger	Adresse J. Friedrich Storz Baustoffe GmbH & Co. KG / Kieswerk Kohler Steinäcker 1 78234 Engen		
1.4 Gemeinde	Engen		
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Konstanz, 78467 Konstanz Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg		
1.6 Naturschutzbehörde	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Benediktinerplatz 78467 Konstanz Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Heinrich-von-Stephan-Straße 25 79100 Freiburg im Breisgau		
1.7 Beschreibung des Vorhabens	<p>Eine ausführliche Darstellung des Vorhabens kann dem Umweltbericht (Planstatt Senner) entnommen werden.</p> <p>Die J. Friedrich Storz Baustoffe GmbH & Co.KG hat am 01.01.2025 die Kieswerk Kohler GmbH in Engen-Anselfingen übernommen. Für eine neue Boden- und Recyclingwaschanlage wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.</p> <p>Für die Aufbereitung des gewonnenen Materials werden am selben Standort bereits verschiedene Aufbereitungsanlagen betrieben (Nass- und Trocken-Klassiereinrichtungen). Das Kieswerk, die Aufbereitungsanlagen sowie das werkseigene Betonwerk sind als eigenständige Anlagen anzusehen. Um bislang nicht genutztes Abbaumaterial aus dem Kieswerk zu verwenden, soll jetzt eine zusätzliche Nassklassieranlage (bzw. Boden- und Recyclingwaschanlage) errichtet und betrieben werden. Zusätzlich wird im Norden des Vorhabengebiets eine 3-seitig überdachte Lagerhalle für das ankommende recycelte, externe (Sekundärmaterial) Bodenmaterial gebaut. In Kombination mit der schon in Betrieb genommenen Recycling-Betonmischanlage, soll die neue Anlage ein großer Fortschritt im Umgang mit mineralisierten Rohstoffen werden. Mit den beiden Anlagen kann das Kieswerk aus Betonabbruch, Recycling-Beton und Bödenaushub neuen Beton herstellen – zum Beispiel aus Material abgerissener Häuser. So werden Ressourcen geschont und Baustoffe wiederverwertet. Durch die Nutzung von zusätzlichem recycelten, externen Sekundärmaterial kommt es zu einer Umverlagerung der Massenströme von Primär- zu Sekundärrohstoffen.</p> <p>Das Vorhabengebiet grenzt im Südwesten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Auf Grundlage des Managementplans</p>		

für das FFH-Gebiet 8218-341 „Westlicher Hegau“ sowie für das Vogelschutzgebiet 8218-401 „Hohentwiel / Hohenkrähen“ erfolgt eine Natura-2000-Vorprüfung. In diesem Rahmen werden sowohl die dort aufgeführten Arten als auch die relevanten Lebensraumtypen betrachtet.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hohentwiel / Hohenkrähen“ liegt in einer Entfernung von etwa 6 km südöstlich des Vorhabengebiets. Aufgrund dieser Distanz sind unmittelbare Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Vogelarten das Vorhabengebiet als Brut-, Nahrungs- oder Rastgebiet nutzen.

Zur Bewertung der potenziellen Betroffenheit werden die Ergebnisse der Artkartierung aus dem Jahr 2022-2023 herangezogen. Auf dieser Basis erfolgt eine Einschätzung derjenigen Arten, die sowohl im Managementplan genannt, als auch kartiert, nachgewiesen sind.

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage (*Naturschutzrechtliche Beurteilung, Planstatt Senner*)

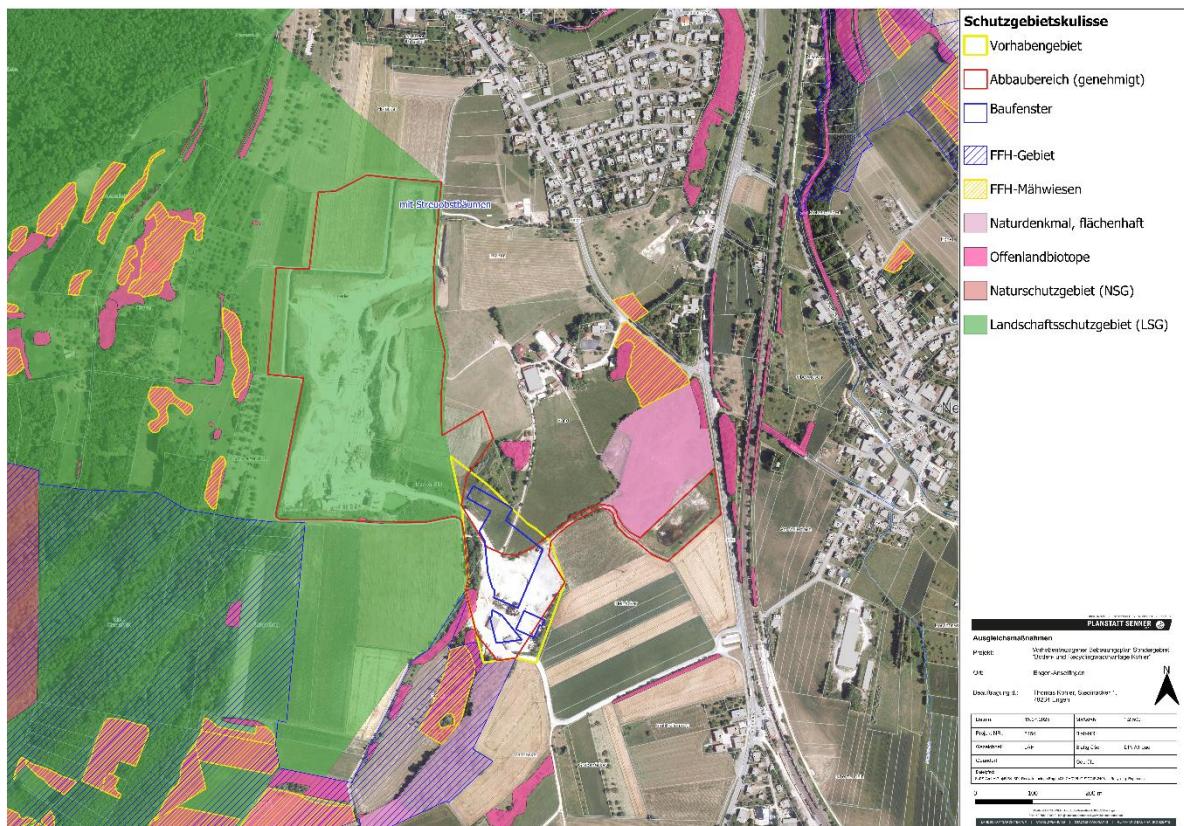


Abbildung: Vorhabengebiet (gelb) mit umgebender Schutzgebietskulisse.

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Planstatt Senner GmbH	07551-9199-0	07551-9199-29
Breitleestr. 21		
88662 Überlingen		
info@planstatt-senner.de		

E-mail *

schmitt@planstatt-senner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

29.08.2025

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggf. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
⇒ weiter bei Ziffer 4.2

Vermerke der zuständigen Behörde

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

5.1 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
3150 Natürliche nährstoffreiche Seen	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
6110* Kalk-Pionierrasen	Der Lebensraumtyp kommt etwa 700 m westlich des Vorhabengebiets auf den offenen Felsformationen des Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .	
6210 Kalk-Magerrasen	Der Lebensraumtyp kommt südwestlich des Vorhabengebiets auf den offenen Felsformationen des Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .	
6410 Pfeifengraswiesen	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
6431 Feuchte Hochstaudenfluren	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Südlich angrenzend zum Vorhabengebiet befindet sich im FFH Gebiet eine Salbei-Glatthaferwiese. Im Radius von 500 m um das Vorhabengebiet befinden sich weitere FFH-Mähwiesen. Da es allerdings zu keiner Nutzungsänderung auf den Wiesen kommt, ist der Lebensraumtyp nicht betroffen .	
7220* Kalktuffquellen	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
7230 Kalkreiche Niedermoore	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
8160* Kalkschutthalden	Der Lebensraumtyp kommt etwa 700 m westlich des Vorhabengebiets auf den offenen Felsformationen des Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .	
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Der Lebensraumtyp kommt etwa 700 m westlich des Vorhabengebiets auf den offenen Felsformationen des Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .	
8310 Höhlen und Balmen	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.	
9130 Waldmeister-Buchenwald	Der Lebensraumtyp kommt etwa 700 m westlich des Vorhabengebiets an den Unterhängen am Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .	

9150 Orchideen-Buchenwälder	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.
9180* Schlucht- und Handmischwälder	Der Lebensraumtyp kommt etwa 700 m westlich an den Hangbereichen des Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .
91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Nicht betroffen , nicht in der Nähe des Vorhabengebiets.
91U0 Steppen-Kiefernwälder	Der Lebensraumtyp kommt etwa 700 m westlich in punktueller Ausprägung am ostexponierten Steilhang des Hohenhewen vor, allerdings ist der Lebensraumtyp durch das Vorhaben nicht betroffen .

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

5.2 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
1014 Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1016 Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo mouliniana</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1032 Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1044 Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1078 Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	

1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planer</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.
1163 Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.
1166 Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	<p>Der Kammmolch wurde gemäß FFH-Managementplan im Vorhabengebiet sowie in dessen näherer Umgebung bislang nicht nachgewiesen. Auch im Rahmen der durch die Planstatt Senner durchgeführten Kartierungen konnte die Art nicht festgestellt werden; nachgewiesen wurde hingegen der Bergmolch. Es ist davon auszugehen, dass zur Zeit der Kartierungen keine geeigneten Lebensbedingungen für den Kammmolch im Vorhabengebiet gegeben waren.</p> <p>Dennoch ist das Vorhabengebiet im FFH-Monitoringbericht als potenzielles Verbreitungsgebiet des Kammmolchs ausgewiesen. Im Bereich „Steinerner Löw“, etwa 150 m östlich des Vorhabengebiets, befinden sich besonnte Tümpel, die prinzipiell geeignete Habitatbedingungen bieten und ein potenzielles Vorkommen des Kammmolchs ermöglichen. Unter günstigen Bedingungen wäre daher eine Einwanderung der Art in das Vorhabengebiet nicht auszuschließen.</p> <p>Da jedoch im Zuge des geplanten Vorhabens keine Veränderungen an den vorhandenen Weihern und Tümpeln zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass der Kammmolch durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen ist.</p>
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	<p>Die Gelbbauchunke konnte im Rahmen der Kartierungen im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Sie gilt als charakteristische Art für Kiesgruben. Das vorhandene Kleingewässer sowie die weiteren zeitweise wasserführenden Senken und anderen Tümpel bieten ihr einen geeigneten Lebensraum.</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen an den vorhandenen Weihern und Tümpeln zu erwarten, sodass die Gelbbauchunke durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen ist.</p>
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	<p>Die Bechsteinfledermaus wird gemäß FFH-Managementplan im Vorhabengebiet sowie in dessen näherer Umgebung nicht nachgewiesen. Eine eindeutige Bestimmung der Art über akustische Detektoren ist aufgrund der Ähnlichkeit der Rufe mit anderen Fledermausarten nicht möglich und konnte durch Detektorbestimmung nicht nachgewiesen werden. Charakteristisch für die Bechsteinfledermaus ist jedoch ihre enge Bindung an strukturreiche Wälder, in denen sie Baumhöhlen als Quartiere nutzt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann das Vorhabengebiet – sofern überhaupt – lediglich als potenzielles Nahrungshabitat betrachtet werden. Da keine Hinweise auf Quartiere vorliegen und die</p>

	Habitatstrukturen für eine Reproduktion ungeeignet erscheinen, ist das Gebiet nicht als Lebensstätte der Art einzustufen. Zudem bleiben die potenziellen Nahrungsflächen durch die geplante Maßnahme unberührt. Folglich ist davon auszugehen, dass die Bechsteinfledermaus durch das Vorhaben nicht betroffen ist.	
1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Im Zuge der Kartierungen konnten an den Bestandsgebäuden sowie an den vorhandenen Vegetationsstrukturen im Vorhabengebiet keine Quartiere für Wochenstuben oder Winterquartiere der Art festgestellt werden. Allerdings wurden akustische Nachweise erbracht, die dem Großen Mausohr zugeordnet werden konnten. Daraus ist abzuleiten, dass das Gebiet nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dient, sondern von den Tieren lediglich als Jagdhabitat oder Überflugraum genutzt wird. Das Vorhabengebiet weist aufgrund eines hohen Vorkommens von Nachtfaltern und Laufkäfern ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Fledermäuse auf. Diese Funktion bleibt durch das Vorhaben unverändert, sodass weder das Jagdangebot noch die Verfügbarkeit der Jagdflächen eingeschränkt werden. Auch eine erhebliche Zunahme der Geräuschkulisse ist im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten. Angesichts der bekannten Toleranz der Art gegenüber anthropogenen Geräuschen – regelmäßige Besiedlung von Kirchtürmen und andere Gebäude in Siedlungsnähe – ist nicht davon auszugehen, dass potenzielle akustische Veränderungen zu einer Beeinträchtigung führen. Folglich ist davon auszugehen, dass die betroffene Fledermausart durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen ist.	
1093 Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1337 Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1381 Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	
1903 Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	Nicht betroffen , die Art tritt nach FFH-Managementplan nicht im Vorhabengebiet oder dessen näherer Umgebung auf. Das Gebiet stellt keine potenzielle Lebensstätte der Art dar.	

5.3 Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
A103 Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Die Art wurde während den Kartierungen nicht festgestellt. Laut FFH-Managementplan wurde allerdings ein Brutplatz nordöstlich von Engen an einer Brücke der A 81 gefunden. Von dem Brutplatz aus kann die Art über weite Flächen jagen, sodass er das Vorhabengebiet als Jagdgebiet potenziell nutzen könnte. Da sich das Jagdgebiet durch das Vorhaben nicht erheblich verändern wird, ist die Art nicht betroffen .	
A215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Die Art wurde nicht im Vorhabengebiet kartiert. Die Art ist nicht durch das Vorhaben betroffen .	
A233 Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Die Art wurde als Brutvogel im Bereich „Benzinbühl“, nordwestlich angrenzend an das Vorhabengebiet, nachgewiesen. Eine Störung der Art durch zusätzliche Anlagenteile sowie durch die Bauphase ist daher nicht auszuschließen. Durch frühzeitige Artenschutzmaßnahmen (siehe Fachbeitrag Artenschutz, Teil V) wird die betroffene Art berücksichtigt, so dass sie nicht betroffen ist.	
A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Die Art wurde nicht im Vorhabengebiet kartiert. Die Art ist nicht durch das Vorhaben betroffen .	
A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Die Art wurde im Vorhabengebiet als Brutvogel westlich des Vorhabengebiets im Wald kartiert. Die Art ist stark an den Wald gebunden und bevorzugt alte Baumbestände. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen .	
A238 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Die Art wurde nicht im Vorhabengebiet kartiert. Die Art ist nicht durch das Vorhaben betroffen .	
A313 Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>)	Die Art wurde nicht im Vorhabengebiet kartiert. Auch im Vogelschutzgebiet ist laut Managementplan der Brutbestand erloschen. Die Art ist nicht durch das Vorhaben betroffen .	
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Die Art wurde westlich außerhalb des eigentlichen Vorhabengebiets, jedoch innerhalb der nördlichen Abbaufläche, als Brutvogel nachgewiesen. Der Neuntöter bevorzugt busch- und strukturreiche Feldfluren sowie Sukzessionsflächen mit überwiegend dornigen Sträuchern als Lebensraum. Die betroffene Fläche, auf der die Art kartiert wurde, ist im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen als Sukzessionsfläche vorgesehen und erfüllt damit die habitatökologischen Ansprüche der Art. Da die Brutvorkommen somit auf Flächen liegen, die unabhängig vom Eingriff als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme entwickelt und gesichert werden, ist nicht davon auszugehen, dass der Neuntöter durch das geplante Vorhaben betroffen ist .	

A377 Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>)	Die Art wurde im Vorhabengebiet nur als Durchzügler kartiert. Ihr typischer Lebensraum sind südexponierte Hanglagen wie trockene Weinberge oder hügelige Regionen mit Einzelbäumen oder dichten Büschen. Das Vorhabengebiet weißt daher keine Habitatbedingungen für die Zaunammer als Brutplatz auf, sodass die Art nicht vom Vorhaben betroffen ist.	
A378 Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	Die Art wurde nicht im Vorhabengebiet kartiert. Ihr typischer Lebensraum ähnelt der Zaunammer. Das sind südexponierte Hanglagen wie trockene Weinberge oder hügelige Regionen mit Einzelbäumen oder dichten Büschen. Das Vorhabengebiet weißt keine Habitatbedingungen für die Zippammer auf, sodass die Art nicht vom Vorhaben betroffen ist.	

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Überbauung von Lebensstätten, etc.)	-	Bebauungen sind nur innerhalb des Baufensters vorgesehen. Die Recyclingwaschanlage besteht bereits, die Lagerhalle wird noch errichtet. Dabei wird die nördliche noch unbelastete Fläche der Fettwiese erschlossen. Auf dessen Fläche befinden sich keine Lebensstätten der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten. Der Flächenverlust kann durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, beispielsweise durch arten- und strukturreiche Blühstreifen, temporäre und dauerhafte Wanderbiotope mit Rohbodenbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien sowie durch Steilwände, Ruderalfluren und Streuobst. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Bebauungen sind nur innerhalb des Baufensters vorgesehen. Die Recyclingwaschanlage besteht bereits, die Lagerhalle wird noch errichtet. Dabei wird die nördliche noch unbelastete Fläche der Fettwiese in eine Lagerhalle mit Zuwegung und nicht wasserdurchlässiger Bodenplatte umgewandelt. Auf dessen Fläche befinden sich keine Lebensstätten, der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten. Die Flächenumwandlung kann durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, beispielsweise durch arten- und strukturreiche Blühstreifen, temporäre und dauerhafte Wanderbiotope mit Rohbodenbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien sowie durch Steilwände, Ruderalfluren und Streuobst. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Anlagenbedingt ändert sich die Nutzung der Fläche von Grünland zu anthropogener Nutzung. Die Nutzungsänderung kann	

			durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, beispielsweise durch arten- und strukturreiche Blühstreifen, temporäre und dauerhafte Wanderbiotope mit Rohbodenbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien sowie durch Steilwände, Ruderalfuren und Streuobst. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.	
6.1.4	Zerschneidung, Kollision, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die zusätzliche Boden- und Recyclingwaschanlage entstehen anlagebedingt keine Zerschneidungen von Natura 2000 Lebensräumen.	
6.1.5	Veränderung des Wasserregimes	Kammmolch, Gelbbauchunke	Die Amphibien sind auf die temporären und auch dauerhaftführenden Gewässer angewiesen. Durch die zusätzliche Boden- und Recyclingwaschanlage entstehen keine Veränderungen an den Weihern und Tümpeln. Durch die Dynamik der Kiesgrube und die Ausgleichsmaßnahme der temporären Wanderbiotope sind die Wasserflächen gesichert. Die Arten sind dementsprechend nicht beeinträchtigt.	
6.2	baubedingt			
6.2.1	Flächeninanspruchnahme (Lagerplätze etc.)	-	Bebauungen sind nur innerhalb des Baufensters vorgesehen. Die Recyclingwaschanlage besteht bereits, die Lagerhalle wird noch errichtet. Dabei wird die nördliche noch unbelastete Fläche der Fettwiese erschlossen. Als Lagermöglichkeiten sollen Flächen genutzt werden, die bereits anthropogen vorbelastet sind. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.	
6.2.2	Emissionen (stofflich, Licht etc.)	Alle Arten	<p>Die Recyclingwaschanlage besteht bereits, die Lagerhalle wird noch errichtet. Beim Bau der Halle ist mit temporären, stofflichen Emissionen, insbesondere Staub und Licht, zu rechnen. Die täglich auftretenden Staubemissionen der Kiesanlage überlagern die zusätzlich entstehenden Emissionen, sodass diese nicht gesondert ins Gewicht fallen. Durch die Vermeidung von nächtlicher Arbeit und den Einsatz von Insekten- und fledermausschonender Beleuchtung werden die Auswirkungen vermieden oder minimiert.</p> <p>Die Beeinträchtigungen durch Emissionen während des Baus sind daher unerheblich.</p>	

6.2.3	akustische Veränderungen	Alle Vögel und Fledermäuse	Die Recyclingwaschanlage besteht bereits, die Lagerhalle wird noch errichtet. Beim Bau der Halle ist mit temporären, akustischen Veränderungen zu rechnen. Die täglich auftretende Geräuschkulisse der Kiesanlage überlagern die zusätzlich entstehenden baubedingten Geräusche, sodass diese nicht gesondert ins Gewicht fallen. Durch die Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung, sowie der Vermeidung von nächtlicher Arbeiten können die Auswirkungen auf die vorkommenden Arten vermieden werden. Die Beeinträchtigungen durch die temporären, baubedingten Veränderungen sind daher unerheblich.	
6.3	betriebsbedingt			
6.3.1	Emissionen (stofflich, Licht etc.)	Alle Arten	Betriebsbedingt ist mit stofflichen Emissionen und Licht zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass sich durch die neue Recyclingwaschanlage nur die Massenströme von Primär- zu Sekundärrohstoff verlagert, fallen die Emissionen nicht sonderlich ins Gewicht. Durch die Vermeidung von nächtlicher Arbeit und den Einsatz von Insekten- und feldermausschonender Beleuchtung werden die Auswirkungen vermieden oder minimiert. Die Beeinträchtigungen durch Emissionen während des Betriebs sind daher unerheblich.	
6.3.2	optische Wirkungen	Vögel und Fledermäuse	Betriebsbedingt kommt es durch die bereits bestehende zusätzliche Anlage und der Lagerhalle zu optischen Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse. Diese können durch ein Insekten- und feldermausschonendes Beleuchtungskonzept, sowie durch Dachbegrünungen minimiert werden. Ebenso von Bedeutung sind bauliche Vorkehrungen gegen Vogelschlag an Fenstern an bereits bestehenden Betriebsgebäuden. Auch durch die verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen können die optischen Wirkungen kompensiert werden, beispielsweise durch arten- und strukturreiche Blühstreifen, temporäre und dauerhafte Wanderbiotope mit Rohbodenbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien sowie durch Steilwände, Ruderalfluren und Streuobst. Es bestehen daher keine	

			erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.
6.3.3	akustische Wirkungen	Vögel und Fledermäuse	Betriebsbedingt kann es zu akustischen Wirkungen kommen, die vor allem Vögel und Fledermäuse betreffen könnte. Durch die Vermeidung von nächtlicher Arbeit können die Auswirkungen auf die Fledermäuse vermieden werden. Die vorkommenden Vögel sind bereits an die akustischen Störgeräusche der Kiesanlage gewöhnt und sollten daher nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Es bestehen für die Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen.

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

Betroffener Lebensraumtyp oder Art	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	Welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------